

# Eheschließung - Erstbeurkundung / Erstregistrierung einer Eheschließung im Ausland - ohne Inlandswohnsitz

Erstbeurkundung / Erstregistrierung der Eheschließung von deutschen Staatsangehörigen im Ausland bei fehlendem (auch früheren) Inlandswohnsitz auf Antrag.

## Voraussetzungen

- Die Ehe wurde im Ausland geschlossen.
- Wohnsitz im Ausland  
Die Eheschließenden bzw. der Antragsteller haben und hatten niemals einen Inlandswohnsitz.
- Antragsberechtigung  
Antragsberechtigt sind die Ehegatten; sind beide verstorben auch deren Eltern und Kinder

## Erforderliche Unterlagen

- Heiratsurkunde
- aktuelle beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil beider Eheschließenden  
Bei Beurkundung der Geburt in einem deutschen Geburtenregister
- Geburtsurkunden beider Eheschließenden  
Bei Beurkundung der Geburt ausschließlich im Ausland
- Personalausweis oder Reisepass der Eheschließenden
- Nachweise zu allen früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften  
Nachweise zu allen früheren Ehen / Lebenspartnerschaften der Eheschließenden (Nachweise zu der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft und deren Auflösung)
- Geburtsnachweise zu gemeinsamen Kindern
- Fremdsprachige Urkunden  
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich der Übersetzung und gegebenenfalls der Beglaubigung.
- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig.  
Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erfolgt eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.
- Hinweis:

Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend.

## Formulare

- Eheregisterantrag

[https://www.berlin.de/labo/\\_assets/standesamt-i/antrag\\_auf\\_beurkundung\\_einer\\_auslandseheschliessung\\_final\\_\\_11.20\\_.pdf](https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_einer_auslandseheschliessung_final__11.20_.pdf)

## Gebühren

- \*80,00 Euro:\* Antrag auf Nachbeurkundung - wenn ausschließlich deutsches Recht zu beachten ist
- \*125,00 Euro:\* Antrag auf Nachbeurkundung - wenn für eine Person ausländisches Recht zu beachten ist
- \*170,00 Euro:\* Antrag auf Nachbeurkundung - wenn für beide Personen ausländisches Recht zu beachten ist
- \*12,00 Euro:\* Eheurkunde
- \*6,00 Euro:\* jede weitere Eheurkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- \*12,00 Euro:\* internationale Eheurkunde
- \*6,00 Euro:\* jede weitere internationale Eheurkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
  
- \*12,00 Euro:\* Beglaubigter Registerausdruck Eheregister
- \*6,00 Euro:\* jeder weitere Beglaubigte Registerausdruck bei gleichzeitiger Ausstellung

## Rechtsgrundlagen

- § 34 Personenstandsgesetz (PStG)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_34.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__34.html)

## Weiterführende Informationen

- weitere Informationen zum Thema "Ehe"  
<http://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ehe/artikel.218364.php>
- Haben Sie weitere Fragen zu einer Erstbeurkundung / Erstregistrierung einer Eheschließung im Ausland - ohne Inlandswohnsitz?  
<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ehe/formular.218372.php>

## Zuständige Behörden

Standesamt I in Berlin

PDF-Dokument erzeugt am 25.01.2021